



NEWSLETTER

DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Parlament fordert flexible Rahmenrichtlinie für grenzübergreifende Online-Musikdienste	2
IASB veröffentlicht Entwurf eines IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	3
Wiener Zeitung	3
Schadenersatzrecht	4
ROM I - VO-Vorschlag über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	4
Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz - Grünbuch der Kommission	5
▪ Öffentliches Recht	5
Verfassungsreform	5
Newsletter der Datenschutzkommission: „DSK-Datenpost“	5
▪ Wettbewerb & Regulierung	5
Wettbewerbsgesetznovelle 2007 - die Zukunft des österreichischen Kartellrechtsvollzugs?	5
Europäisches Forum Alpbach 2007 Emergence - Die Entstehung von Neuem	6
4. Europäischer Juristentag, 3. bis 5. Mai 2007, Wien	6
Euro 2008™ - ein Großereignis wirft seine Schatten voraus	7
OECD: Februarsitzung des Wettbewerbskomitees	7
Inhouse-Seminar „Kartellrechtskonforme Verbandsarbeit“; 09.02.2007 in der WKÖ	7
10 Jahre Tender Club Austria (TCA) - Öffentliche Auftragsvergabe in Österreich: eine Erfolgsstory feiert Geburtstag	8
WKÖ unterstützt NECC bei der Euro-Einführung in Malta	9
Roaming	9
Impressumsangaben auf Websites - Wichtige Hinweise zum richtigen Verhalten bei Abmahnungen aus Anlass der jüngsten Abmahnwelle	9
Postgraduale MBA/LL.M. Lehrgänge für Beschaffungsmangement und öffentliche Auftragsvergabe	10
▪ Berufsrecht	11
2. Teilgewerbe-Verordnung, Begutachtung abgeschlossen	11
Bilanzbuchhaltungsgesetz - BibuG	11
Öffnungszeitengesetz - ÖZG	11
VfGH-Erkenntnis über die Mitgliedschaft der Heilmasseure zur WKO	11
Personenbetreuung - Daheim statt ins Heim	12
Vom Honoratiorenclub zur interaktiven Suchmaschine 10 Thesen zur Entwicklung der beruflichen Selbstverwaltung	14

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Noch ist der öffentliche politische Diskurs um die neue Bundesregierung im Gange, die inhaltliche Arbeit in den Ministerien hat aber bereits voll eingesetzt. Zentrale Themen, welche unsere Abteilung verantwortlich betreut, sind die gewerblichen Aspekte der Pflege, sowie der Gesundheitsberufe schlechthin und die umfassende Verwaltungsreform, die nicht nur Ineffizienzen im Verwaltungsprozess selber beseitigen will, sondern die direkten und unmittelbaren Folgekosten der Unternehmer reduzieren soll.

Damit wir unsere gewohnte Arbeitsqualität weiterhin aufrecht erhalten können, werden personelle Abgänge kompetent ersetzt: Da Christoph Nauer neuen Herausforderungen im steuerrechtlichen Beratungsmanagement nachgeht und Peter Pfeifhofer für längere Zeit die ENISA im sonnigen Kreta als nationaler Experte verstärken will, konnten zwei neue engagierte Teammitarbeiter gewonnen werden.

Frau Mag. Yoko Kuroki betreut in Zukunft den Bereich des Gesellschaftsrechts und Zivilprozessrechts. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften in Wien, ermöglichte ihr ein Stipendium einen zweijährigen Forschungsaufenthalt an der Keio University in Tokyo und der School of Advanced legal Studies der University of London. Berufserfahrungen konnte sie bei DLA Weiss-Tessbach und Binder Grösswang Rechtsanwälte sammeln.

Herr MMag. Winfried Pöcherstorfer, LL.M. betreut in unserer Abteilung fortan den Bereich des Kommunikationsrechts. Nach Abschluss seiner Diplomstudien (Rechtswissenschaften und Übersetzerausbildung) sowie eines postgradualen Studiengangs an der London School of Economics war er zunächst drei Jahre lang am Grazer Institut für Europarecht tätig und ist nach einem 16-monatigen Forschungsaufenthalt in der wettbewerbsrechtlichen Abteilung des European Institute of Public Administration (Maastricht) sowie dem Abschluss seiner Gerichtspraxis an die WKÖ gekommen.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Europäisches Parlament fordert flexible Rahmenrichtlinie für grenzübergreifende Online-Musikdienste

Das Europäische Parlament hat die EU - Kommission am 13. März 2007 aufgefordert, einen Vorschlag für eine flexible Rahmenrichtlinie vorzulegen, die die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für grenzübergreifende Online-Musikdienste regelt. Mehrheitlich wurde die Empfehlung der EU-Kommission vom 18. Oktober 2005 abgelehnt. Die Abgeordneten befürworten einen "stärkeren, dabei aber kontrollierten Wettbewerb", durch den die kulturelle Vielfalt Europas geschützt wird.

Beibehaltung des bestehenden Systems von nationalen Verwertungsgesellschaften und gegenseitigen Vereinbarungen

Für die Abgeordneten spielt das bestehende Netz der nationalen Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle bei der finanziellen Unterstützung zur Förderung von neuen Repertoires und von Minderheitenrepertoires in Europa. Urheberrechte auf Musikwerke werden gegenwärtig von Verwertungsgesellschaften verwaltet, in denen sich auf nationaler Ebene Urheber und andere Rechteinhaber, wie Verleger, zusammengeschlossen haben. Sie nehmen kollektiv die Nutzungsgebühren für Musikwerke ein und zahlen sie an Rechteinhaber aus. Die Rechteinhaber werden im nationalen Hoheitsgebiet unmittelbar durch die Verwertungsgesellschaft vertreten.

Das auf europäischer und internationaler Ebene bestehende "System gegenseitiger Vereinbarungen" zwischen den einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften sollte nach Ansicht des Parlaments beibehalten werden. Es bietet unterschiedslos allen gewerblichen und individuellen Nutzern einen Zugang zum weltweiten Repertoire, gewährleiste "echte kulturelle Vielfalt" und fördere den fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt. Durch dieses System können die Nutzer von einer Verwertungsgesellschaft eine Lizenz für das Weltrepertoire erwerben, die sie in dem jeweiligen nationalen Hoheitsgebiet der Verwertungsgesellschaft nutzen wollen.

Fairer und kontrollierter Wettbewerb ohne territoriale Beschränkungen

Die Abgeordneten sprechen sich für "stärkeren, dabei aber kontrollierten Wettbewerb" aus. Die Einführung eines solchen Systems diene sowohl den Interessen der Rechteinhaber als auch der Förderung der kulturellen Vielfalt und Kreativität. Nach Meinung des Plenums sollte eine Richtlinie in diesem Bereich u.a. folgende Elemente umfassen:

- ein hohes Schutzniveau sowie Gleichbehandlung der Rechteinhaber;
- alternative Streitbelegungsverfahren, um langwierige und kostenaufwendige Gerichtsverfahren für alle Beteiligten zu vermeiden;
- eine demokratische, transparente und verantwortungsvolle Leitung der Verwaltungsgesellschaften, u.a. durch die Festlegung von Mindeststandards für die Organisationsstrukturen, die Transparenz und die Regeln für die Verteilung der Rechte;
- eine umfassende Transparenz in den Verwertungsgesellschaften, insbesondere was die Berechnungen der Tarife, die Verwaltungskosten und Angebotsstruktur betrifft;
- fairer und kontrollierter Wettbewerb ohne territoriale Beschränkungen, aber mit den notwendigen und geeigneten qualitativen Kriterien;
- negative Auswirkungen auf das Niveau der Nutzungsgebühren müssen vermieden werden, indem gewährleistet wird, dass die Lizenzen auf der Grundlage der Tarife des Landes erteilt werden, in dem das Werk genutzt wird (dem so genannten Bestimmungsland);
- die Verfügbarkeit des Weltrepertoires durch Lizenzen, die innerhalb der EU und durch interoperable technische Plattformen von jeder Verwertungsgesellschaft erworben werden können;
- die Möglichkeit gesamteuropäische Lizenzen von jeder Verwertungsgesellschaft zu erhalten, die das Weltrepertoire abdeckt.

Europaweite und Multirepertoirelizenzen

Den Verwertungsgesellschaften sollte es außerdem freistehen, gewerblichen Nutzern von allen Orten in der EU aus, europaweite und Multirepertoirelizenzen für grenzübergreifende und Online-Nutzung und für die Nutzung in der Mobiltelefonie und in anderen digitalen Netzen zu erteilen. Solche Mehrgebietslizenzen sollten "unter fair ausgehandelten Bedingungen ohne Diskriminierung zwischen den

Nutzern und bei Gewährleistung von Interoperabilität zwischen verschiedenen Technologien" gewährt werden, so die Parlamentarier.

Dr. Manfred Grünanger

IASB veröffentlicht Entwurf eines IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 15. Februar 2007 den Entwurf eines Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (Exposure Draft of a proposed IFRS for Small and Medium-sized Entities, ED-IFRS for SMEs) mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis 1. Oktober 2007 veröffentlicht.

Mit diesem Entwurf soll den kleinen und mittelgroßen Unternehmen ein im Vergleich zu den bestehenden IFRS (full IFRSs) vereinfachter, eigenständiger Rechnungslegungsstandard bereitgestellt werden. Der Standardentwurf umfasst 254 Seiten und enthält neben Vorwort, Glossar und Überleitungstabelle insgesamt 38 Einzelabschnitte, in denen die Rechnungslegungsfragen thematisch angeordnet geregelt werden. Der Entwurf des IASB sieht vor, dass nur Unternehmen den IFRS for SMEs anwenden können, die der Öffentlichkeit gegenüber nicht rechenschaftspflichtig (no public accountability) sind, jedoch Jahresabschlüsse für externe Adressaten erstellen müssen (general purpose financial statements for external users). Damit sind kapitalmarktorientierte Unternehmen und Unternehmen, die treuhänderisch Vermögen verwalten (z.B. Banken oder Versicherungen) vom Anwenderkreis ausgenommen.

Die Verabschiedung des endgültigen Standards ist für Mitte 2008 geplant. Über das In-Kraft-Treten dieses Standards müssen die nationalen Gesetzgeber entscheiden. Sofern sich die nationalen Gesetzgeber für die Anwendung des IFRS for SMEs entscheiden, obliegt es ihnen auch, den Anwendungsbereich und die Ausgestaltung der Wahlrechte zu konkretisieren.

Im April 2007 wird es eine deutsche Übersetzung des ED-IFRS for SMEs geben. Weiterführende Informationen finden sich auf der Website www.iasb.org.

Dr. Manfred Grünanger

Wiener Zeitung

In regelmäßigen Abständen langen in der WKÖ Beschwerden von Mitgliedern ein, die sich über die schriftlichen Pflichtveröffentlichungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung beschweren. Mit den dadurch entstehenden Kosten ist aber kein Nutzen verbunden. Die Eintragungsgebühren der Wiener Zeitung übersteigen sogar die Eingabengebühren bei Gericht.

Die Mitglieder unterliegen keiner Täuschung, was die Publizitätskraft des Amtsblatts betrifft, sondern beklagen sich bitter, unfreiwillig in die Rolle des „Mäzens“ der Wiener Zeitung versetzt zu werden. Den sogenannten „Veröffentlichungsunsinn“ (Zitat eines Mitglieds) sehen sie mit der allseitigen Betonung der Förderung des Wirtschaftsstandortes Österreich unvereinbar und erwarten sich von der Regierung Abhilfe.

Dazu kommt, dass die mit der Veröffentlichung zu erwartenden Kosten nicht klar nachvollziehbar sind. Die Veröffentlichungsgebühr wird von der Wiener Zeitung selbst vorgeschrieben, die mit einem komplizierten „Mengen“-System arbeitet. Für die Wiener Zeitung ist es auch irrelevant, ob Daten bereits fertig gesetzt und reproduziert oder lediglich in Rohdaten übermittelt werden. Die Vorschreibung der Eintragungsgebühr wird von den Mitgliedern als willkürlich empfunden.

Ein besonders absurdes Beispiel für die Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung stellt die Veröffentlichung des Tages der Einreichung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften zum Firmenbuch dar. Diese Eintragung hat keinerlei Informationswert, muss aber dennoch jedes Jahr erfolgen.

Die rechtspolitische Abteilung der WKÖ setzt sich daher für eine Abschaffung der veralteten Form der schriftlichen Pflichtveröffentlichungen im Amtsblatt der Wiener Zeitung ein. Die Veröffentlichungen sind teuer und von bescheidener Publizitätskraft. Mit einer elektronischen Veröffentlichungsart wäre den Mitgliedern viel besser gedient, diese wäre auch aufgrund der weltweiten Verbreitung, Aktualität und Recherchemöglichkeit von wesentlich größerem Nutzen.

Mag. Yoko Kuroki

Schadenersatzrecht

Bekanntlich wurde im Juni 2005 von einer hochrangigen Arbeitsgruppe (Leitung: Prof. Dr. Koziol) ein Entwurf für eine Gesamtreform des Schadenersatzrechtes vorgelegt, der eine der größten Änderungen des ABGB der letzten Jahrzehnte bedeuten würde (Veröffentlicht mit Beiträgen der Mitglieder der Arbeitsgruppe von Griss/Kathrein/Koziol (Hrsg), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechtes, (2006)). Die WKÖ hat zu diesem Entwurf eine ausführliche [Stellungnahme](#) und auch eine [Grundsatzposition](#) zum Schadenersatzrecht erarbeitet.

Der Entwurf ist nicht nur bei der Wirtschaft sondern auch bei verschiedenen Vertretern der Lehre auf Kritik gestoßen. Ein von den Professoren Reischauer, Spielbüchler und Welser ins Leben gerufener Arbeitskreis hat den Entwurf kritisch untersucht und die Ergebnisse in einem Sammelband (Reischauer/Spielbüchler/Welser (Hrsg), Reform des Schadenersatzrechtes, Band 2 - Zum Entwurf einer AG (2006)) veröffentlicht.

Die insbesondere durch die Vorlage des Entwurfes in Gang gesetzte Diskussion wurde kürzlich im Rahmen einer Enquete auf Einladung des SPÖ-Justizsprechers Dr. Hannes Jarolim fortgesetzt, bei der am 28. Februar 2007 SC ua Dr. Hopf, Prof. Dr. Koziol, Prof. Dr. Reischauer, Prof. Dr. Schauer, Hon. Prof. HR Dr. Neumayr sowie Dr. Lauer zum Thema diskutierten. Eine Kurzzusammenfassung der Diskussion finden Sie [hier](#).

Mag. Yoko Kuroki,
Mag. Huberta Maitz-Straßnig

ROM I - VO-Vorschlag über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Bereits im Dezember 2005 hat die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine VO über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Rechte vorgelegt (KOM (2005) 650 endg). Mit diesem Vorschlag soll das aus dem Jahre 1980 stammende römische Schuldvertragsübereinkommen - ein internationaler Vertrag, dem auch Österreich im Zusammenhang mit der EU - Mitgliedschaft beigetreten ist - in eine EU-VO umgewandelt werden.

Die Verhandlungen im Rahmen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (RAG), in der die Beschlussfassung des Ministerrates vorbereitet wird, laufen derzeit auf Hochtouren. Auf Ebene des Europäischen Parlamentes ist nach derzeitigem Stand der Dinge mit einer Beschlussfassung des Rechtsausschusses am 12./13. Juni 2007 zu rechnen, die Abstimmung im Plenum wäre dann im Juli 2007 denkbar.

In der [Stellungnahme](#) der WKÖ wurde insbesondere die Regelung über Verbraucherverträge (Art 5) sehr kritisch bewertet. Schon die Vorschläge der Kommission würden dazu führen, dass das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, regelmäßig zur Anwendung käme und künftig auch keine abweichende Rechtswahlvereinbarung getroffen werden könnte. Leider gehen die jüngsten Entwicklungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (RAG) noch weiter in Richtung „Verbraucherlandprinzip“. Während der Kommissionsvorschlag zumindest noch eine Beschränkung der Verbrauchersonderregelung auf Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU vorsah, wurde dieser EU-Bezug in der RAG aufgegeben.

Darüber hinaus ist nach derzeitigem Stand der Dinge auch die Ausnahme für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Aufenthaltsstaat des Verbrauchers erbracht werden, gestrichen. Diese Ausnahme ist insbesondere für Tourismusbetriebe aber auch z.B. Banken bedeutsam. Durch die Streichung dieser Ausnahme wäre z.B. jedes Hotel, das seine Leistungen auch mit Buchungsmöglichkeit im Internet anbietet oder seine Tätigkeit auf andere Staaten sonst „auf irgendeinem Weg“ ausrichtet, mit dem Problem konfrontiert, dass Verträge einer Vielzahl völlig unterschiedlicher Rechtsordnungen unterliegen würden. Jeder Urlauber - aus welchem Land auch immer - könnte gewissermaßen sein Heimatrecht im Rucksack mitnehmen.

Die Rp-Abteilung hat an verschiedenen Stellen mit großem Nachdruck gegen diese praxisfremden Entwicklungen auf Ebene der RAG Position bezogen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz - Grünbuch der Kommission

Die Europäische Kommission hat am 8. Februar 2007 ein [Grünbuch](#) betreffend die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz vorgelegt. Insgesamt sind 8 RL zum Verbraucherschutz (z.B. RL über missbräuchliche Klauseln, Fernabsatz-RL, Unterlassungsklagen-RL, Verbrauchsgüterkaufs-RL) betroffen. Die im Grünbuch zur Diskussion gestellten Themen betreffen eine Vielzahl von Bereichen, ua den Grad der Harmonisierung (Mindestharmonisierung oder Vollharmonisierung), Definition von Verbraucher und Unternehmer, Einführung einer Generalklausel über Gutgläubigkeit und Fairness, Harmonisierung der Dauer der Widerrufsfristen, Einführung allgemeiner vertraglicher Rechtsbehelfe, Einführung eines Rechts auf Schadenersatz, Beweislast, unmittelbare Produzentenhaftung, Verzugsregelungen. Die Rp-Abteilung hat alle Gliederung der Wirtschaftskammerorganisation zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 27. April 2007 eingeladen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Öffentliches Recht

Verfassungsreform

Die im Regierungsprogramm vorgesehene Expertengruppe zur Vorbereitung einer Verfassungsreform tagt seit 9. Februar 2007. Der Expertengruppe gehören von Seiten der SPÖ Dr. Kostelka und Dr. Öhlinger, von Seiten der ÖVP Dr. Fiedler und Dr. Khol sowie zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz (LH Burgstaller und LH Sausgruber) an. Den Vorsitz der Expertengruppe hat der Leiter des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst, Dr. Lienbacher, inne.

Die Expertengruppe soll bis zum 30. Juni 2007 Formulierungsvorschläge für eine Verfassungsreform vorlegen; diese sollen die Grundlage für die parlamentarischen Beratungen bieten.

Laut Regierungsprogramm soll die Verfassungsreform vor allem eine zeitgemäße Grundrechtsreform, insbesondere soziale Grundrechte, eine Neuordnung der Kompetenzen, den Ausbau des Rechtsschutzes und der demokratischen Kontrollen, Verbesserun-

gen im Wahlrecht, eine Stärkung der Länderautonomie und der Rechtsstellung der Gemeinden, die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Verwaltungsreform und nicht zuletzt eine Verfassungsbereinigung umfassen. Die Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Vorschläge des Österreich-Konvents und des diesbezüglichen Besonderen Ausschusses.

Bereits am 14. März 2007 hat der Ministerrat eine Punktation für eine Wahlrechtsreform (v.a. Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre, Einführung der Briefwahl, Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre) beschlossen; ein entsprechender Entwurf einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde vom Bundeskanzleramt am 30. März 2007 zur Begutachtung versendet.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Newsletter der Datenschutzkommission: „DSK-Datenpost“

Die österreichische Datenschutzkommission gibt seit November 2006 einen E-Mail-Newsletter heraus, die „DSK-Datenpost“. Darin werden v.a. aktuelle datenschutzrechtliche Entscheidungen, in erster Linie solche der DSK selbst, die auch im RIS abrufbar sind, kurz dargestellt. Die „DSK-Datenpost“ kann per E-Mail an die Adresse dsk@dsk.gv.at abonniert werden; ein Archiv aller bereits verschickten Newsletter findet sich auf der Website der österreichischen Datenschutzkommission www.dsk.gv.at.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Wettbewerb & Regulierung

Wettbewerbsgesetznovelle 2007 - die Zukunft des österreichischen Kartellrechtsvollzugs?

Am 02. Februar 2007 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Entwurf für eine Wettbewerbsnovelle 2007 zur Begutachtung ausgesandt. Einziger Inhalt dieser Novelle ist die Abschaffung der zweiten antragslegitimierten Amtspartei im Kartellverfahren - dem Bundeskartellanwalt. Dabei sollen die (wenigen) Ressourcen dieser Behörde an die Bundeswettbewerbsbehörde übertragen wer-

den; die eigenständige Kompetenz des Bundeskartellanwaltes im Rahmen der Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes soll hingegen das Justizministerium selber wahrnehmen. Das Begutachtungsverfahren endete mit 02. März und die Ergebnisse sind soweit ersichtlich unterschiedlich. Die massivsten Vorbehalte wurden dabei seitens des Bundesministeriums für Justiz vorgebracht, welches verkürzt gesprochen die Zuständigkeit für die Regelung der Angelegenheiten des Bundeskartellanwaltes für sich reklamiert und die Vorgehensweise des BMWA insgesamt ablehnt.

Aus Wirtschaftssicht ist die Doppelgleisigkeit des Kartellrechtsaufgriffes in Österreich zwar aufgrund der verantwortungsvollen Rollenaufteilung und Kooperation des Bundeskartellanwaltes mit dem Generaldirektor für Wettbewerb de facto bisher wenig problematisch gewesen; gleichwohl ist diese aus den politischen Querelen des Jahres 2001 geborene Konstruktion wettbewerbspolitisch einmalig und in Hinblick auf die Verwendung öffentlicher Mittel nicht optimal. Wünschenswert ist daher eine starke, effiziente Wettbewerbsbehörde, die engagiert Wettbewerbsverstöße aufspürt und vor der Kartellgerichtsbarkeit anklagt. Allerdings wäre eine auf einem breiten politischen Konsens basierende Vorgehensweise für die Neuorganisation des Kartellrechtvollzugs zu bevorzugen gewesen; das Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode sieht dafür auch eine Evaluierung des neuen Kartellgesetzes (KartG 2005) vor.

Da sowohl die Amtszeit des Generaldirektors für Wettbewerb als auch die Funktionsperiode des Bundeskartellanwaltes Mitte 2007 auslaufen, wird es sich in Bälde erweisen, ob sich die Regierung auf eine gemeinsame Vorgehensweise einigen kann oder das Vorhaben zurückgestellt wird. Alle Informationen zum Begutachtungsverfahren finden sich auf der Homepage des Parlaments: www.parlinkom.gv.at

Dr. Theodor Taurer

Europäisches Forum Alpbach 2007 Emergence - Die Entstehung von Neuem

Wie jedes Jahr findet im August 2007 wieder das Europäische Forum Alpbach, diesmal mit

dem Titel „Emergence - Die Entstehung von Neuem“ vom 16.8.2007 - 1.9.2007 in Alpbach statt.

Bei den Reformgesprächen organisieren die Abteilung für Rechtspolitik und die Außenwirtschaft Österreich am 21.8.2007 von 15:00 - 18:00 Uhr gemeinsam einen Arbeitskreis zum Thema „Emerging Partners (Ukraine): Marktzutritt und öffentliche Auftragsvergabe“ in dem Kooperation, Entwicklungspartnerschaften und der öffentliche Beschaffungsmarkt vor allem in der Ukraine diskutiert wird. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung für das Europäische Forum Alpbach finden Sie unter www.alpbach.org.

Claudia Steiner

4. Europäischer Juristentag, 3. bis 5. Mai 2007, Wien

Nach dem 1. Europäischen Juristentag (EJT) 2001 in Nürnberg, dem 2. EJT 2003 in Athen und dem 3. EJT 2005 in Genf organisiert der Österreichische Juristentag von 3. bis 5. Mai 2007 den 4. Europäischen Juristentag in der Wiener Hofburg. Die 2001 erstmals umgesetzte Idee eines gemeinsamen, grenzüberschreitenden Juristentages, der interessierten Juristinnen und Juristen aus ganz Europa ein Forum bietet, sich zu Vorhaben der europäischen Gesetzgebung zu äußern und mit ihren Überlegungen und Vorschlägen zu den Problemen des europäischen Rechts und zur Entwicklung der europäischen Rechtsordnung auch unmittelbar an den europäischen Gesetzgeber und an die europäischen Institutionen heranzutreten, wird somit 2007 in Wien fortgesetzt.

Die Themen des 4. Europäischen Juristentages aus den Gebieten des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts werden jeweils in einer eigenen Abteilung behandelt werden.

- Die Abteilung 1 widmet sich dem Europäischen Vertragsrecht, besonders mit Blick auf die bereits seit längerer Zeit bestehenden Bemühungen der Europäischen Kommission, den Zustand des gemeinschaftlichen Vertrags- und Verbraucherrechts zu verbessern. Besonderes Augenmerk wird auf den geplanten Gemeinsamen Referenzrahmen gelegt werden.
- Die Abteilung 2 wird unter dem Titel „Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrecht?“ die europaweite Annäherung bei der Definition von Tatbeständen und bei den

Sanktionen, die Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung justizieller Entscheidungen im Sinne des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, sowie den Informationsaustausch, die Kooperation und Koordination zwischen einzelnen Ermittlungsbehörden umfassend erörtern.

- Die Abteilung 3 steht mit dem Thema „Migration in und nach Europa“ ganz im Zeichen einer großen Herausforderung für die europäische Rechtspolitik, nämlich der gestaltenden Migration, wie auch der Abwehr der illegalen Zuwanderung unter Bedachtnahme auf die völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der europäischen Asyltradition.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des 4. Europäischen Juristentages werden aber nicht nur ein sehr interessantes Tagungsprogramm, sondern auch besondere gesellschaftliche Ereignisse geboten.

Das detaillierte Programm, aktuelle Informationen und die Online-Anmeldemöglichkeit zum 4. EJT entnehmen Sie bitte der Kongress Webseite <http://www.eujurist2007.at>. Für weitere Fragen steht Ihnen im Kongresssekretariat Frau Helga Eismair (Tel: +43 1 58800 - 517, Fax: +43 1 58800 - 520, E-Mail: eujurist2007@interconvention.at) gerne zur Verfügung.

Dr. Theodor Taurer

Euro 2008™ - ein Großereignis wirft seine Schatten voraus

Die von der UEFA 2008 in Österreich und der Schweiz veranstaltete Fußball-Europameisterschaft beweist einmal mehr, dass Veranstaltungen dieser Art nicht nur ein Hochfest sportlicher Gesinnung sind und zur Völkerverständigung beitragen, sondern dass vor allem die Wirtschaftstreibenden aufgerufen sind, sich auf dem Felde des Immaterialgüterrechtes zu bewähren. Die Organisation dieser EM obliegt dabei einer eigens gegründeten Tochtergesellschaft der UEFA - der Euro 2008 SA. Dabei wurde ein dichtes juristisches Netzwerk von Verträgen und Guidelines geschaffen, um eine optimale Verwertung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Für alle Fragen, welche die kommerzielle Nutzung von Markenrechten und die Vergabe

von Lizenzrechten anlangt ist die UEFA Marketing & Media Management (UMMM) verantwortlich (www.euro2008.com; www.uefa.com). Die Vermarktung der Übertragungsrechte und Fernsehverträge wurde der Firma Sportfive (www.sportfive.com) übertragen.

Die WKÖ ist bestrebt, ihre Mitglieder auch in Hinblick auf dieses Großereignis umfassend zu informieren. Unter der Leitung von GSV Mitarbeiter beschäftigt sich ein eigenes Projektteam mit den wirtschaftsrelevanten Problemen im Vorfeld der Fußball-EM. Das Serviceangebot der Wirtschaftskammern kann über das WK-Portal abgerufen werden (http://portal.wko.at/wk/startseite_br.wk?BrID=571).

Dr. Theodor Taurer

OECD: Februarsitzung des Wettbewerbskomitees

In der Woche vom 19.02.2007 fanden in Paris die ersten Sitzungen 2007 des Wettbewerbskomitees und dessen Arbeitsgruppen statt. Die Arbeitsgruppe 3 widmete sich dabei ausführlichen den Problemen der Kooperation zwischen Wettbewerbsbehörden und den strafrechtlichen Anklagebehörden. Zentraler Inhalt der Arbeitsgruppe 2 war die Verbesserung des Wettbewerbsumfeldes beim Liegenschaftserwerb, wobei die Transaktionskosten in Ländern mit strengem Notariatszwang wesentlich höher sein dürften, als im liberalisierten skandinavischen Modell. Im Hauptkomitee standen einerseits das Spannungsverhältnis zwischen Energiesicherheit und Freiheit des Wettbewerbs im Vordergrund, andererseits der Entwurf der neuen Leitlinien der EU-Kommission für vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse.

Dr. Theodor Taurer

Inhouse-Seminar „Kartellrechtskonforme Verbandsarbeit“; 09.02.2007 in der WKÖ

Da in jüngster Vergangenheit auch die Verbände der Wirtschaftskammer-Organisation und andere befreundete Verbände mit den Regeln des Kartellrechtes immer stärker in Berührung gekommen sind, war es ein Gebot der Zeit, ein kammerinternes Seminar zu

organisieren. Schwerpunkte dieser ersten Veranstaltung zum Thema Verbandsarbeit und Kartellrecht waren folgende Fragen: Welche Maßnahmen im Interesse der Mitglieder darf eine Unternehmensvereinigung setzen? Wie haftet ein Verband für eine Beteiligung an Wettbewerbsverstößen der Mitglieder? Wie vermeidet die Geschäftsstelle eines Verbandes Probleme mit dem Kartellrecht?

Die beiden kompetenten Vortragenden - Dr. Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte und Dr. Johannes Brück, Hermanns & Brück Rechtsanwälte - konnten den zahlreich erschienen Verbandsmitarbeitern einen guten Überblick über die relevanten Teile des Kartellrechts geben und das Problembewusstsein wecken. Da Verbandsarbeit vielfältig und eine laufende kritische Eigenbeobachtung seitens der Verbandsfunktionäre und -mitarbeiter notwendig ist, beabsichtigt unsere Abteilung weitere Seminare zum Spannungsfeld Verbandsarbeit und Kartellrecht.

Dr. Theodor Taurer

10 Jahre Tender Club Austria (TCA) - Öffentliche Auftragsvergabe in Österreich: eine Erfolgsstory feiert Geburtstag

Vor 10 Jahren war das Recht der öffentlichen Auftragsvergabe basierend auf den europarechtlichen Vorgaben, kurzum das Vergaberecht, noch eine „Geheimwissenschaft“: Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden wurden von Anwaltskanzleien unter der Hand an Kollegen weitergegeben, Publikationen auf diesem Rechtsgebiet gab es wenige. Um diesem für die Rechtsanwender untragbaren Zustand entgegenzuwirken haben Vertreter von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite unterstützt durch Rechtsberater im Jahr 1997 den Tender Club Austria (TCA) - Interessenverband für öffentliches Auftragswesen - gegründet. Ziel war und ist es, das Wissen um die öffentliche Auftragsvergabe, d.h. Vergaberecht und Beschaffungswesen auf einer neutralen Plattform zu fördern, die sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer zugänglich ist.

Dementsprechend ist auch die Vereinsorganisation gestaltet. Neben einem unabhängigen Präsidenten (Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher) gibt es je einen Vizepräsidenten von Auftragnehmer- und Auftraggeberseite (Dr. Annemarie Mille, Wirtschaftskammer Österreich; MR Mag.

Franz Pachner, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten). Mit Sitz und Stimme im Präsidium vertreten sind darüber hinaus die Wiener Zeitung (Mag. Karl Schiessl), die Bundesbeschaffung GmbH, der Auftragnehmerkataster Österreich (Dkfm. Dr. Alfred Jöchlinger), PriceWaterhouseCoopers (Dr. Thomas Pühringer), Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Arch DI Georg Pendl) sowie Vertreter aus dem Kreis der Rechtsanwälte (Dr. Kathrin Hornbanger und das Gründungsmitglied Dr. Michael Breitenfeld). Das Generalsekretariat führt RA Mag. Astrid Edlinger. Die ausgewogene Struktur spiegelt sich auch in den Mitgliedern wieder, die namhafte öffentliche Auftraggeber und Industrieunternehmen umfassen.

In den vergangenen Jahren hat der Tender Club Austria nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Wissens um das österreichische Vergaberecht geleistet. Der für den operativen Bereich zuständigen Generalsekretärin Mag. Edlinger ist es vielmehr ein Anliegen, immer wieder einen „Blick über den Tellerrand“ zu machen. Es gelang ihr dabei für die regelmäßig stattfindenden Jour-Fixe und Seminarveranstaltungen Vergabeexperten aus anderen Mitgliedstaaten (Slowakei, Slowenien und Großbritannien), der Europäischen Kommission und Experten anderer Disziplinen (Projektmanagement, Betriebswirtschaft, Technik) zu gewinnen und eine Dreiländerkooperation mit deutschen und schweizerischen Vergabeplattformen einzugehen. So veranstaltete der Tender Club Austria im November 2007 mit dem forum vergabe ev und der Universität St. Gallen das Internationale Vergabeforum (IVF) in Berlin. Für 2008 konnte Mag. Edlinger das IVF nach Österreich holen.

Am 23.5.2007 feiert der TCA seinen 10. Geburtstag. Dabei werden namhafte Vertreter des öffentlichen Auftragswesens, wie Univ. Prof. Dr. Josef Aicher und Dr. Florian Ermacora (Europäische Kommission, GD Binnenmarkt) einen Festvortrag halten und Einblicke in die Zukunft des öffentlichen Beschaffungswesens gewähren. Zu diesem Network-Treffen der Auftragsvergabe Community lädt der TCA ganz herzlich ein. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.tenderclub.at.

Dr. Annemarie Mille

WKÖ unterstützt NECC bei der Euro-Einführung in Malta

Das National Euro Changeover Committee (NECC) hat sich als nationale Informations- und Aufsichtsbehörde in Malta Österreich als Partner für alle Fragen der Umsetzung einer doppelten Preisauszeichnung und Preisüberwachung ausgesucht. Grund dafür war die gute inflationäre Performance Österreichs im Rahmen der Währungsumstellung. Als Trägerorganisationen der ehemaligen Euro-Preis-Kommission wurde jeweils ein Vertreter des BMWA, der AK und der WKÖ ausgesucht, die Euro-Initiative in Malta durch Rat und Tat zu unterstützen. Beim Aufbau eines statistischen Preismonitorings ist Dr. Pollan vom Wifo behilflich. Die Zusammenarbeit wird als Twinning-Projekt durch die EU Kommission gefördert. Näher Informationen finden sie unter der nachfolgenden Adresse:

<http://mfin.gov.mt/page.aspx?site=NECC&page=news&ref=179>

Dr. Theodor Taurer

Roaming

Am 14. März 2007 hat der Berichterstatter des Europäischen Parlaments, MEP Dr. Paul Rübig, seine Vorstellungen für die Preisregelung im Roaming-Bereich vorgelegt, die an dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Preisregulierung sowohl auf Großhandels- als auch auf Endkundenebene festhalten. In diesem Zusammenhang wies er zum einen auf die Erforderlichkeit eines europäischen Heimatmarktes in der Mobiltelefonie hin, betonte aber zum anderen, dass es den Konsumenten selbst überlassen bleiben sollte, zwischen ihrem bisherigen Tarifmodell und einem verbindlichen, als Konsumentenschutztarif ausgestalteten Euro-Tarif für Roaming oder aber einer nach seinen Vorstellungen von Seiten der Telekom-Anbieter auf freiwilliger Basis anzubietenden All-Inclusive-Flatrate zu wählen, die als echte Flatrate Sprach- und Datenübertragung zum selben Tarif im In- und im Ausland, allerdings ohne Preisregulierung, inkludieren soll. Während die Frage der Preisobergrenze für den regulierten Roaming-Tarif sowohl auf Groß- als auch auf Endkundenebene derzeit noch verhandelt wird, hat sich zuletzt auch der mitberatende Ausschuss des Europäischen Parlaments für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für eine Opt-in Variante

ausgesprochen, nach welcher der regulierte Euro-Tarif für Roaming nur für neue Kunden oder Kunden, die dies bei ihrem Betreiber anmelden, geltend soll. Der Ausschuss hat entsprechende Änderungsanträge angenommen, die überdies vorsehen, dass die geplante Roaming-Verordnung drei Jahre nach deren In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit verlieren soll (sogenannte Sunset-Clause).

Am 12. April 2007 wird der federführende Ausschuss des Europäischen Parlaments für Industrie, Forschung und Energie, für den MEP Dr. Paul Rübig als Berichterstatter fungiert, über dessen Berichtsentwurf zur Roaming-Verordnung abstimmen. Die Abstimmung über den Bericht im Plenum des Europäischen Parlaments wird im Mai stattfinden. Im Anschluss wird die Verordnung beim Rat der Kommunikationsminister am 7. Juni 2007 diskutiert und möglicherweise angenommen werden. Sollte die Annahme erfolgen, wird die Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gelten wird, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Dies könnte bereits vor Beginn der Urlaubssaison der Fall sein.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Impressumsangaben auf Websites - Wichtige Hinweise zum richtigen Verhalten bei Abmahnungen aus Anlass der jüngsten Abmahnwelle

Der Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb, der in ständiger Kooperation mit der Wirtschaftskammerorganisation steht, konnte vor kurzem wieder eine Abmahnwelle im Zusammenhang mit mangelhaften Impressumsangaben auf Unternehmer-Websites erfolgreich abwehren. Eine Salzburger Rechtsanwaltskanzlei hatte im Auftrag des erst unlängst neu gegründeten „Vereins zum Schutz für faires E-Commerce Business“, über dessen Tätigkeitsfeld im Übrigen noch nichts Näheres bekannt ist, insbesondere Betriebe der Hotellerie mit kostenpflichtigen Abmahnschreiben überzogen. Darin wurden die betroffenen Unternehmer aufgefordert, zum einen ihre Websites an die Vorgaben des E-Commerce Gesetzes anzupassen sowie eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, ihre Websites binnen 10 Tagen gesetzeskonform zu gestalten und zum anderen dazu, die Kosten

für das Anwaltsschreiben in Höhe von rund EUR 1.170,-- zu übernehmen. Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb, der zahlreiche Mitglieder unter den Fachverbänden und Fachgruppen der Wirtschaftskammerorganisation hat, forderte sowohl die betreffende Rechtsanwaltskanzlei als auch den neu gegründeten Klagsverein auf, derartige Massenabmahnungen umgehend zu unterlassen und konnte - nicht zuletzt unter Verweis auf die erfolgreiche Unterbindung einer ähnlichen Abmahnwelle in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammerorganisation im Jahr 2003 - erreichen, dass die Salzburger Rechtsanwaltskanzlei ihr Mandat im gegenständlichen Verfahren prompt zurückgelegt hat. Die betroffenen Unternehmen brauchen in den gegenständlichen Fällen keine Nachteile mehr zu befürchten, da die konkreten Abmahnschreiben des Vereins nach der Zurücklegung des Mandats der Salzburger Rechtsanwaltskanzlei gegenstandslos sind und auch die eingeforderten Beträge nicht bezahlt werden müssen. Die jüngsten Ereignisse hat der Leiter des Redaktionsteams E-Commerce im Kompetenz Center Wirtschaftsrecht, Dr. Peter Kubanek, zum Anlass genommen in Erinnerung zu rufen, wie man als Unternehmer auf derartige Abmahnschreiben richtig reagiert, speziell wenn sie - wie im gegenständlichen Fall - den Anschein nicht individuell gestalteter, sondern vorformulierter und im Einzelfall lediglich leicht angepasster Massenaussendungen erwecken.

Wie kann man sich nun als betroffener Unternehmer im Einzelnen gegen derartige Abmahnschreiben zur Wehr setzen:

Zunächst gilt, dass derartige Schreiben keinesfalls ignoriert werden sollten. Allerdings ist es wichtig, genau zu überprüfen, ob die einzelnen Vorwürfe überhaupt gerechtfertigt sind. Sollte dies der Fall sein, dann sollten Sie Ihre Website umgehend entsprechend anpassen.

Auf jeden Fall sollten Sie auch den abmahnenen Rechtsanwalt nachweislich davon in Kenntnis setzen, dass Sie selbstverständlich bereit sind, Ihre Website gesetzeskonform zu gestalten. Mit Blick auf allfällige Mängel im Impressum von Websites ist von besonderem Interesse, dass der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.8.2004, 4 Ob 151/04 s, eindeutig ausgesprochen hat, dass das bloße Fehlen von Telefon- und Faxnummer, Kammer- oder Berufsverband oder anderer rein formaler Inhaltserfordernisse des Impressums keinen besonderen wettbewerbs-

rechtlichen Vorteil verschafft und daher nicht als sittenwidrig im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anzusehen ist. Dies wird wohl auch für eine allenfalls fehlende UID-Nummer oder für fehlende Angaben anzuwendender berufsrechtlicher Vorschriften (wie z.B. der Gewerbeordnung) gelten. Schließlich ist bislang auch noch nicht geklärt, ob es tatsächlich notwendig ist, gewerberechtliche Vorschriften im Impressum anzuführen.

Dennoch wird im Lichte der jüngsten Entwicklungen nachdrücklich empfohlen, die eigene Website dahingehend zu überprüfen, ob alle gesetzlich geforderten Angaben enthalten sind.

Die Wirtschaftskammerorganisation bietet dazu ein spezielles Service, das sogenannte „ECG-Service“ an. Wie sie dieses im Einzelnen nutzen können, erfahren Sie auf <http://wko.at> im „ECG-Service“ unter „mein.wko.at“. Nähere Infos dazu erhalten Betriebe bei unserer kostenlosen Mitglieder-Hotline unter 0800 221 223.

Weiterführende Informationen und Servicedokumente dazu finden Sie auf <http://wko.at> im Channel Wirtschaftsrecht | E-Commerce und Internetrecht | E-Commerce allgemein.

Informationen über die Tätigkeit des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb können Sie unter www.schutzverband.at abrufen.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Postgraduale MBA/LL.M. Lehrgänge für Beschaffungsmangement und öffentliche Auftragsvergabe

Im Februar 2007 haben die ersten Absolventinnen und Absolventen der postgradualen Lehrgänge für Beschaffungsmangement und öffentliche Auftragsvergabe nach dreisemestrigem Lehrgang im Wifi Wien den akademischen Grad Master of Laws (LL.M.) in Procurement Law erworben. Im Juni 2007 folgen die MBA Prüfungen, womit sich Österreich auf die ersten LL.Ms und MBAs für öffentliche Auftragsvergabe/Beschaffungsmangement sowie akademische Beschaffungsmanager und Vergabeexperten freuen darf.

Das Wifi Wien und voraussichtlich ab September 2007 erstmals auch das Wifi Oberösterreich (Linz) bieten mit diesen berufsbeglei-

tenden Lehrgängen eine profunde akademische Ausbildung für Einkäufer der öffentlichen Hand sowie der Privatwirtschaft an, die es international vergleichbar bis dato nur in Grossbritannien (CIPS) und Italien (CONSIP) gibt.

Nähere allgemeine Informationen finden Sie unter

<http://www.wifiwien.at/default.aspx?menuId=183>

sowie konkrete Hinweise für den am 20. September 2007 startenden neuen Lehrgang im Wifi Wien unter

<http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx?bbnr=301116&zg=Df1>

Dr. Annemarie Mille

Berufsrecht

2. Teilgewerbe-Verordnung, Begutachtung abgeschlossen

Das Begutachtungsverfahren für die 2. Teilgewerbe-Verordnung ist abgeschlossen. Festgelegt werden zehn Teilgewerbe, die mit einem vereinfachten Befähigungsnachweis ausgeübt werden können.

Folgende Teilgewerbe sind vorgesehen:

- Anlegen von Aromawickeln,
- Aufsperrdienst,
- Beleuchter, Beschaller und Veranstaltungstechniker,
- Durchführung von Schweißarbeiten,
- Immobilienmaklerassistent
- Lackierfreies Ausbeulen von Karosseriedellen,
- Luftpinselmalerei (Airbrushtechnik) an Karosserien,
- Maurergewerbe,
- PC-Technik,
- Zimmergewerbe.

Teilgewerbe sind Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen. Die Teilgewerbe-Verordnung erleichtert das Selbständigwerden und ermöglicht damit ein größeres Angebot an qualifizierten Leistungen.

DDr. Leo Gottschamel

Bilanzbuchhaltungsgesetz - BibuG

Das BibuG trat mit 1.1.2007 in Kraft. Es erweiterte die Rechte der Gewerblichen und Selbständigen Buchhalter und führte diese beiden Berufe zu einem Bilanzbuchhalter zusammen. Mit Stichtag 15.3.2007 konnten bereits mehr als 300 Bilanzbuchhalter bestellt werden.

DDr. Leo Gottschamel

Öffnungszeitengesetz - ÖZG

Das Begutachtungsverfahren für die ÖZG-Novelle 2007 ist abgeschlossen. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Beibehaltung der grundsätzlichen Sonn- und Feiertagsruhe und stimmt der Verlängerung der maximalen wöchentlichen Gesamtoffenhaltezeit von 66 auf 72 Stunden sowie der Offenhaltungsmöglichkeit bis 21:00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. 18:00 Uhr (Samstag) zu. Gefordert wird ua die Ausdehnung der Tourismusregelung auf das gesamte Jahr und auch auf Samstage sowie eine Ermächtigung für den Landeshauptmann, mit Verordnung den wöchentlichen Offenhalterahmen von 72 auf 66 Stunden zu reduzieren.

DDr. Leo Gottschamel

VfGH-Erkenntnis über die Mitgliedschaft der Heilmasseure zur WKO

Überblick

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis vom 12.12.2006, B 855/06, festgestellt, dass die Heilmasseure Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation sind. Somit ist die weitere Vertretung der Heilmasseure durch die WKO gewährleistet.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Heilmasseure im Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz als Gesundheitsberuf konstruiert. Im Mittelpunkt des Berufsbildes steht die Massage zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung. Im Gegensatz dazu ist Masseurinnen nach der GewO nicht die Massage zu Heilzwecken (somit an Kranken) erlaubt. Umstritten war bisher die Zugehörigkeit der Heilmasseure zur WKO, weil diese explizit aus der GewO ausgeschlossen und - wie oben erwähnt - als Gesundheitsberuf konzipiert sind.

Der VfGH hat nunmehr diese strittige Frage zugunsten der Mitgliedschaft zur WKO entschieden. Er hat ausgesprochen, dass der Frage der Kammermitgliedschaft generell eine wirtschaftliche und keine bloß gewerbliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist. Die Verfassung sieht eine umfassende Vertretung der gesamten gewerblichen Wirtschaft, also nicht nur der Berufe, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die Wirtschaftskammerorganisation vor. Die Verfassung bezieht auch Berufe in die Wirtschaftskammerorganisation ein, die eine Nahebeziehung zum Gesundheitswesen haben. Angesichts der bestehenden Verwandtschaft zwischen den Berufen des gewerblichen Masseurs und Heilmasseurs sind daher bei der anzulegenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch die Heilmasseure Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation.

Das Erkenntnis im Detail

Für seine Argumentation stützt sich der VfGH auf eine historische Betrachtungsweise. Demnach wurde 1954 mit der 3. Novelle zum Handelskammergesetz in Bezug auf die Kammermitgliedschaft die frühere weitgehend gewerbliche Betrachtungsweise verlassen. An deren Stelle ist eine wirtschaftliche getreten. Auch wurden gesundheitsorientierte Tätigkeiten, wie der Betrieb von Sanatorien, Kuranstalten und Heilbädern der Regelung über die Kammermitgliedschaft unterstellt. 1992 wurde in der 8. Novelle zum Handelskammergesetz diese Bestimmung über die Kammermitgliedschaft (ebenfalls wie 1954 im Verfassungsrang) weitgehend wortgleich übernommen; diese Bestimmung gilt bis heute.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit bzw. das Berufsbild des selbständigen Heilmasseurs eine Kammermitgliedschaft begründet, ist auf die einfachgesetzliche Rechtslage zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der 8. HKG-Novelle abzustellen. Zu beachten ist, dass die 8. HKG-Novelle vielfach Begriffe, die bereits in früheren Verfassungsbestimmungen enthalten waren, lediglich wiederholt, ohne damit deren Sinngehalt zu ändern, sodass auch die einfachgesetzliche Rechtslage der Zeit vor dem In-Kraft-Treten der 8. HKG-Novelle von Bedeutung ist.

In der Folge zeichnet der VfGH die Entwicklung der Rechtslage auf dem Gebiet der gewerblichen Masseure/Heilmasseure beginnend

mit 1934 nach und kommt zu dem Schluss, dass das Berufsbild eines Heilmasseurs Affinitäten sowohl zu den Gesundheitsberufen als auch zum Berufsbild des gewerblichen Masseurs zeigt. Das jetzige Berufsbild des Heilmasseurs, das 2003 geschaffen wurde, folgt zwar dem Versteinerungszeitpunkt (1.1.1992) zeitlich nach, entspricht aber einer intrasystematischen Weiterentwicklung der bereits durch die 3. HKG-Novelle vorgezeichneten Einbeziehung von Berufen in die Handelskammermitgliedschaft, die auch Nahebeziehungen zum Gesundheitswesen haben, wie Sanatorien, Kuranstalten und Heilbäder.

Die enge Beziehung von Heilmasseur und gewerblichem Masseur zeigt sich auch darin, dass ein Heilmasseur unter bestimmten Bedingungen auch das Gewerbe eines Masseurs ausüben kann, umgekehrt ein gewerblicher Masseur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zum Heilmasseur werden kann. Bei der durch die 3. HKG-Novelle eingeführten wirtschaftlichen Betrachtungsweise liegt es daher nahe, dass der Wechsel von einem Beruf, der zur Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer führt, zu einem verwandten Beruf nicht zum Verlust der Kammermitgliedschaft führt.

Dr. Elisabeth Sperlich

Personenbetreuung - Daheim statt ins Heim

Einleitung

Mit Juli 2007 läuft die derzeit geltende Amnestie für illegale Pflegekräfte, die Personen in deren Privathaushalten betreuen, aus. Die Bundesregierung ist daher bemüht, bis zu diesem Zeitpunkt ein legales System der Betreuung von hilfsbedürftigen Personen zu schaffen. Seit Mitte März liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf des BMWA vor, der einerseits Regelungen für die unselbständige Betreuungstätigkeit, andererseits auch für die selbständige Betreuung enthält. Dieses Gesetz soll am 1.7.2007 in Kraft treten.

Überblick über den Inhalt des Gesetzesentwurfes

Der nun vorliegende und der WKO zur Begutachtung übermittelte Gesetzesentwurf enthält ein „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreu-

ungsgesetz - HBeG)“ sowie Änderungen der Gewerbeordnung.

Betreuung bedeutet in diesem Sinn die Verrichtung von Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und Lebensführung bestehen. Keinesfalls dürfen Tätigkeiten verübt werden, die in den Bereich des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes fallen und somit von diplomierten Krankenschwestern oder Pflegehelfern durchgeführt werden müssen (z.B. Spritzen geben).

Das Hausbetreuungsgesetz enthält einige gemeinsame Bestimmungen über die unselbständige und selbständige Betreuung, sowie genauere Regelungen über die unselbständige Tätigkeit. In die Gewerbeordnung wird ein neues freies Gewerbe „Personenbetreuung“ aufgenommen.

In § 1 Abs. 1 HBeG wird normiert, dass dieses Gesetz für die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten gilt, wobei die Betreuung im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann. Sowohl für die selbständigen als auch für die unselbständigen Betreuungskräfte gilt die Verpflichtung, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Beide unterliegen auch einer Verschwiegenheitspflicht.

Unselbständige Betreuungskräfte

Eine Betreuungskraft kann ihr Arbeitsverhältnis einerseits mit der zu betreuenden Person oder einem Angehörigen, andererseits mit einem „sozialen Dienst“ (z.B. Rotes Kreuz, Caritas, Hilfswerk, Diakonie) abschließen. Die Sonderbestimmungen des vorliegenden Gesetzes (insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit) gelten im Übrigen nur dann, wenn die zu betreuende Person mindestens in Pflegestufe 3 eingestuft ist. Eine Ausnahme besteht für nachweislich an Demenz erkrankte Personen der Pflegestufe 1 oder 2. Eine Arbeitsperiode darf höchstens 14 Tage dauern und muss von einer ununterbrochenen Freizeit der gleichen Dauer gefolgt sein, wobei die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche betragen muss. Ebenso besteht die Verpflichtung für die Betreuungskraft, für die Dauer der Arbeitsperiode in der Hausgemeinschaft mit der zu betreuenden Person zu leben.

In der Folge enthält das HBeG arbeitsrechtliche, v.a. auf die Arbeitszeit bezogene Sonderbestimmungen. Diese Bestimmungen ermöglichen weitgehend eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung für einen maximal 14tägigen durchgehenden Zeitraum. Dabei dürfen Arbeitnehmer/innen während des Zeitraums von 24 Stunden pro Tag 10 Stunden nicht in Anspruch genommen werden. Der Betreuungskraft müssen darüber hinaus 3 freie Stunden pro Tag gewährt werden, in denen sie auch von der (durch Vereinbarung möglichen) Anwesenheitspflicht entbunden ist. Somit kann das derzeit bestehende System der illegalen Betreuungskräfte, die einander alle zwei Wochen in einem Haushalt abwechseln, auf legalem Boden weitgehend beibehalten werden.

Freies Gewerbe Personenbetreuung

In die Gewerbeordnung werden die §§ 159 und 160 eingefügt, die das freie Gewerbe der „Personenbetreuung“ regeln. In § 159 werden beispielhaft die Tätigkeiten, die der Gewerbetreibende ausüben darf, aufgezählt. Dazu gehören

- haushaltsnahe Dienstleistungen (insbesondere Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und von Bötengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Wäscheversorgung),
- Unterstützung bei der Lebensführung (insbesondere Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei der persönlichen Körperhygiene und der Einnahme von Mahlzeiten),
- Gesellschafterfunktion (insbesondere Gesellschaft leisten, Führen von Konversation, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten),
- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben,
- praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel und
- Vermittlung und Organisation von Personenbetreuung.

Im Sinne der Qualitätssicherung haben die Gewerbetreibenden mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen, insbesondere über die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen,

Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle gravierender Verschlechterung des Zustandsbildes. Gemäß § 5 Abs. 1 HBeG ist der Gewerbetreibende verpflichtet, entsprechend dieser Leitlinien vorzugehen. Auch hat der Gewerbetreibende das Haushaltsbuch zu führen und samt der Belegsammlung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht des Gewerbetreibenden ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 € bedroht. Eine Verletzung der übrigen Verpflichtungen des Personenbetreuers wird nach dem allgemeinen Straftatbestand des § 368 GewO mit einer Geldstrafe von bis zu 1.090 € bestraft.

Ausblick

Ziel ist es, die legale Betreuung, bis hin zur Rund-um-die-Uhr-Betreuung, zum Wohle der zu betreuenden Personen zu ermöglichen. Jedenfalls muss gewährleistet werden, dass Betreuung sowohl - wie im Gesetzesentwurf vorgesehen - auf unselbständiger als auch auf selbständiger Basis durchgeführt werden kann. Der Betreuungsbedürftige soll so viel Wahlmöglichkeit wie möglich bekommen, um ein für ihn maßgeschneidertes Modell der Betreuung (und Pflege) in Anspruch nehmen zu können.

Ganz wesentlich ist die Frage der Förderung der Personenbetreuung, die vom Sozialministerium zu entscheiden ist. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor, derzeit wurden erst Arbeitsgruppen im Sozialministerium einberufen. Auch bei der Förderung wird es darauf ankommen, dass die selbständigen Personenbetreuer genauso wie unselbständig Tätige gefördert werden. Anzustreben ist in diesem Bereich jedenfalls eine Förderung, die der zu betreuenden Person direkt zukommt. Nur so ist gewährleistet, dass diese frei zwischen den (legalen) Modellen wählen kann.

Insbesondere die Flexibilität eines freien Gewerbes, das sich punktgenau auf die vorhandenen Bedürfnisse konzentrieren kann, ermöglicht es, dass die - bereits auf dem Markt vorhandene - Nachfrage im Bereich der Betreuung in bestmöglicher Weise gedeckt werden kann.

Dr. Elisabeth Sperlich

Vom Honoratiorenclub zur interaktiven Suchmaschine 10 Thesen zur Entwicklung der beruflichen Selbstverwaltung

1 Österreichs Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsverfassung ist bis heute durch eine berufsständische Orientierung geprägt, wie sie sich in der Phase des Übergangs aus einer feudal gebundenen Agrarwirtschaft in eine Industriegesellschaft herausgebildet hat. Die liberale GewO 1859 statuierte ein einfaches System von Regelungskreisen, die aus der Art und Weise der Produktion abgeleitet sind: Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Gewerbe, Handel, Industrie, Verkehr, Geld- und Kreditwesen, öffentliche Dienstleistungen, Regalien. Von der GewO sind bestimmte „Tätigkeiten“, wie Ausübung der Heilkunde, Privatunterricht, Wissenschaft, Kunst, Journalismus etc. ausgenommen, nicht Angehörige von privilegierten Gruppen (wie Kleriker, Beamte, Militärs, Freiberufler, Gelehrte, Literaten).

2 Die Handelskammern sind eine Errungenschaft der Revolution von 1848. Als Träger einer hoheitlich gewährten Selbstverwaltung haben sie sowohl die Ära der Reaktion („Neoabsolutismus“), Gründerzeit, Zerfall der Habsburgermonarchie und 1. Republik als auch Ständestaat und „Anschluss“ an Hitler-Deutschland überstanden. Bis zum Erlass des Handelskammergesetzes (HKG) 1946 fehlte es an einer länderübergreifenden Struktur. Die Integration einer Vielzahl von Fachorganisationen (als selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaften) in ein gewaltiges Gesamtgefüge mit der Bundeswirtschaftskammer (BWK) an der Spitze stellt die eigentliche Leistung dar. Die Errichtung einer „Einheitskammer“ für alle Unternehmen war das Ziel. Die Wirtschaft müsse mit einer Stimme sprechen, „gemeinsame Interessen“ finden und vertreten, um sich Gehör zu verschaffen (Julius Raab, 1. Präsident, später Bundeskanzler). Die Verpflichtung zum internen Interessenausgleich über alle Gegensätze hinweg war und ist die entscheidende Klammer.

3 Als Auftrag wurde in § 4 HKG die Erstattung von „Berichten, Gutachten und Vorschläge“ an Behörden und gesetzgebende Körperschaften „über die Bedürfnisse der Unternehmungen sowie über alle Angelegenheiten, die die Regelung der Arbeitsverhältnisse, den Arbeitsschutz, die Sozialversicherung, den Arbeitsmarkt, die Wohnungsverfürsorge, die Volksernährung und die Volksbildung betreffen und die Interessen der Wirtschaft

berühren,“ bestimmt. Auf dieses weite Mandat und die Fähigkeit, im vorparlamentarischen Raum divergierende Standpunkte zu koordinieren, gründet sich die hohe Legitimationskraft der Wirtschaftskammerorganisation, ihre Rolle als Eckpfeiler der „Sozialpartnerschaft“.

4 Da die offizielle Regierung bis 1955 unter der Kontrolle der Alliierten stand, war es den Interessenvertretungen der Bauern (Landwirtschaftskammern), der Unternehmer (BWK), den Kammern für Arbeiter und Angestellte und dem überparteilichen Gewerkschaftsbund (ÖGB) übertragen, für die Versorgung der Bevölkerung, stabile Wirtschaftsbedingungen und sozialen Ausgleich zu sorgen. Die Spitzen der Sozialpartner saßen im Parlament, die Fraktion sozialistischer Gewerkschafter im ÖGB nominierte den Sozialminister, der Wirtschaftsbund stellte den Wirtschaftsminister, der Bauernbund den Landwirtschaftsminister.

5 Die Funktionsfähigkeit dieser „Nebenregierung“ war und ist durch das Naheverhältnis zu den beiden großen Volksparteien ÖVP und SPÖ gekennzeichnet. Die Politik überließ nicht nur klassische Themen, wie Arbeits- und Sozialrecht (Mitbestimmung, Tarifverträge, Sozialversicherung, Familienförderung, Arbeitsmarktverwaltung, Aus- und Weiterbildung, Konsumentenschutz), sondern auch Geldpolitik, Investitionslenkung, Energieversorgung, Wettbewerb und Medien den „Sozialpartnern“.

6 Die Wiederauflage der „Großen Koalition“ 1987 war weder von einer politischen Neuorientierung der krisengeschüttelten SPÖ (Krise der Verstaatlichten Industrie) noch von einer Neuausrichtung der Interessenvertretungen begleitet. Die Verfechter des „Austro-Keynesianismus“ verdrängten die strukturellen Schwächen. Das politische System - von Politologen aus aller Welt als Paradebeispiel für erfolgreichen „Neokorporatismus“ gefeiert - geriet in den 90-er Jahren immer mehr unter den Druck neuer Bewegungen. Die Etablierung der „Grünen“ wurde vom rasanten Aufstieg einer rechtspopulistisch modernisierten Freiheitlichen Partei (FPÖ) unter Jörg Haider überschattet. Haider erklärte sich zum „Befreier“ Österreichs von Proporz, Parteibuchwirtschaft und EU-Fremdbestimmung. Die „Zwangsmitgliedschaft“ in den Kammern sei abzuschaffen.

7 Nach dem Verlust der 2/3 Drittel-Mehrheit im Herbst 1994 beschlossen die schwer angeschlagenen Volksparteien Mit-

gliederbefragungen bei Landwirtschafts-, Arbeiter- und Wirtschaftskammern. Sie endeten mit einer Zustimmung zwischen 70 und 95 %, verschafften den Kammern jedoch nur eine kurze Ruhepause. Bei der Nationalratswahl am 3.10.1999 errang die Haider-FPÖ mit knapp 27 % und 52 Mandaten den zweiten Platz und trat in die von BK Schüssel geführte Regierung ein. Die „Wende“ wurde von konservativen Kreisen mit der Erwartung verbunden, die Dominanz der Sozialdemokratie in den verstaatlichen Betrieben, bei den Sozialversicherungen, im öffentlichen Verkehrswesen (ÖBB), an den Universitäten, in der Kultur und in den Medien (ORF) zu brechen. „Neu regieren“ hieß, „ohne Sozialpartner regieren“. Und: „Speed kills“ (Andreas Khol). Arbeiterkammer und ÖGB wurden aus den Vorräumen der Macht verwiesen, die WKÖ verlor dramatisch an Einfluss.

8 Die Wirtschaftskammerwahlen 2000 brachten eine Reformerguppe um Präsident Christoph Leitl an die Spitze der WKÖ. Sie startete mit einem ambitionierten Programm, senkte die Umlagen bis 2006 um ein Drittel und beschloss eine Bündelung der internen Organisation. Die 128 Fachorganisationen (mit rund 1050 selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften) sollen bis 2010 auf 80 reduziert werden.

9 Ob die Kammern und gesetzlichen Interessenvertretungen in einem vereinten Europa und angesichts der Herausforderungen durch Globalisierung, technologischen Wandel, aber auch im Gefolge der demographischen Entwicklungen Zukunft haben werden, wird sich an den Antworten zeigen, die sie in die politische Auseinandersetzungen, im Ringen um Staatsreform, Neujustierung der Sozialsysteme, zu Fragen der Generationengerechtigkeit, zur Umgestaltung des Bildungswesens, der Förderung von Forschung und Entwicklung einbringen können.

10 Für die WKÖ ist entscheidend, ob der Umbau in Richtung aktivierender Bürgergesellschaft gelingt. Entlang der Neuausrichtung in die drei Geschäftsfelder Interessenvertretung, Wirtschaftsförderung und Wissensvermittlung ist die grundstürzende Veränderung eines „Vormundschaftsmodells“ in eine „Entrepreneurial Society“ zu organisieren. Die Pioniere in Gestalt vernetzter Ein-Personen-Unternehmen melden sich bereits zu Wort. Die Gründungsstatistik signalisiert den von Präsident Leitl 2005 verkündeten Paradigmenwechsel von einer Arbeitgeberorganisati-

on zu einer UnternehmerInnenvertretung. Sollte die Öffnung und Integration der EPU, der Gesundheits- und Kulturberufe (sog. Neue Selbstständige) scheitern, droht das historische Ausgedinge als „Sozialmuseum“. Die umfassenden Reformen in der GewO 1997 und 2002 und die Modernisierung des altherwürdigen HGB in Gestalt des Unternehmensgesetzbuches geben Zeugnis, dass die Zeichen der Zeit, den Übergang zur Wirtschaftsordnung der Wissensgesellschaft zu gestalten, erkannt worden sind. In organisatorischer Hinsicht werden vernetzte (politische) Lernarchitekturen die Gruppen- und Regionalgliederungen überwölben: W-KOogle.

Zusammenfassung eines Vortrags zum Kammerwesen in Österreich, insbesondere zur Wirtschaftskammer, den der Autor am 28.9.2006 am Kammerrechtstag 2006 in Leipzig gehalten hat (www.kammerrecht.de).

Dr. Harald Steindl

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342